

Entwurf
(zur Verbandsbeteiligung freigegeben)

Gesetz
über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen

§ 1
Mitwirkungsrechte

(1) ¹Einer nach § 3 anerkannten Tierschutzorganisation ist

1. bei der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes zum Schutz von Tieren und
2. in Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes

Gelegenheit zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten und zur Stellungnahme zu geben, soweit satzungsgemäße Aufgaben der Tierschutzorganisation berührt sind. ²In einem Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes muss einer Tierschutzorganisation, die in der Kommission nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes vertreten ist, nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. ³Die Frist zur Stellungnahme beträgt sechs Wochen. ⁴Die Behörde kann sie in eiligen Fällen um bis zu drei Wochen verkürzen.

(2) § 28 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(3) Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den anerkannten Tierschutzorganisationen, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, die Entscheidung bekannt zu geben.

§ 2

Klagerechte

(1) Eine nach § 3 anerkannte Tierschutzorganisation kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erheben auf Feststellung, dass Behörden des Landes oder der Kommunen gegen § 4 a Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1 oder § 16 a des Tierschutzgesetzes verstoßen oder verstoßen haben.

(2) Die Klage ist nur zulässig, soweit

1. satzungsgemäße Aufgaben der Tierschutzorganisation berührt sind, für die die Anerkennung nach diesem Gesetz erteilt ist,
2. geltend gemacht wird, dass tierschutzrelevante Vorschriften verletzt sind,
3. die anerkannte Tierschutzorganisation zur Mitwirkung nach § 1 Abs. 1 berechtigt war und sie sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihr entgegen § 1 Abs. 1 Gelegenheit zur Stellungnahme nicht gegeben wurde und
4. die Entscheidung weder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung erlassen noch in einem gerichtlichen Verfahren als rechtmäßig bestätigt wurde.

§ 3

Anerkennung von Tierschutzorganisationen

(1) ¹Das für den Tierschutz zuständige Ministerium erteilt auf Antrag einer Tierschutzorganisation die Anerkennung zur Ausübung der Rechte nach den §§ 1 und 2, wenn die Organisation

1. rechtsfähig ist,
2. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend landesweit vorwiegend Ziele des Tierschutzes fördert und diese Ziele in der Satzung im Einzelnen beschrieben sind,
3. mindestens fünf Jahre lang nach Nummer 2 tätig gewesen ist,
4. nach Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, ihrem Mitgliederkreis und ihrer Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 der Abgabenordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und

6. jeder Person eine Mitgliedschaft ermöglicht, die die Ziele der Tierschutzorganisation unterstützt.

²In der Anerkennung sind die satzungsgemäßen Aufgaben zu bezeichnen, für die die Anerkennung erteilt wird.

(2) Eine anerkannte Tierschutzorganisation hat dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium eine Änderung der Satzung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Das für den Tierschutz zuständige Ministerium macht die Anerkennung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Durch die Staatszielbestimmungen des Artikels 20 a des Grundgesetzes und des Artikels 6 b der Niedersächsischen Verfassung ist der Tierschutz zum Rechtsgut mit Verfassungsrang erhoben worden.

Vor diesem Hintergrund gilt es, einen effektiven Schutz der Tiere zu wahren und Instrumente zu schaffen, die dazu beitragen können, dem vorgenannten Staatsziel in der seinem Rang zukommenden Weise optimal zu entsprechen. Zu diesen Instrumenten zählt die Einbindung von anerkannten Tierschutzorganisationen über die bisher bestehenden gesetzlichen Beteiligungspflichten hinaus.

Mitwirkungsmöglichkeiten für Tierschutzorganisationen bestehen derzeit im Rahmen von Tierschutz- oder Tierversuchskommissionen (§§ 15 und 16 b des Tierschutzgesetzes – im Folgenden: TierSchG) und des Tierschutzbeirats Niedersachsen. Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 108), zuletzt geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 10. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 337), kann Tierschutzorganisationen bei der Vorbereitung von allgemeinen Regelungen, insbesondere von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Tierschutzorganisationen ist ein Zugang zum Gericht bisher nicht eröffnet.

Mit diesem Gesetz soll anerkannten Tierschutzorganisationen bei der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Tiere und in bestimmten Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren ein Recht auf Beteiligung in Form der Gelegenheit zur Stellungnahme und ein Klagerecht in Form einer Feststellungsklage gemäß § 43 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingeräumt werden.

Durch den gesetzlichen Anspruch anerkannter Tierschutzorganisationen auf Beteiligung bei der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Tiere und in bestimmten Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren können tierschutzrechtliche Aspekte, die sich aus Sicht der Tierschutzorganisationen ergeben, in die jeweiligen Verwaltungsverfahren eingebracht werden.

Durch das Klagerecht in Form einer Feststellungsklage nach § 43 VwGO besteht für eine anerkannte Tierschutzorganisation die Möglichkeit, im Bereich des Tierschutzrechts durch Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts zu begehren.

Der Bundesgesetzgeber hat diesbezüglich von seinen Gesetzgebungskompetenzen (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 des Grundgesetzes) bisher keinen Gebrauch gemacht, um eine Regelung zum Tierschutzverbandsklagerecht durch den Landesgesetzgeber nach Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes auszuschließen.

Von dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium können auf Antrag bei Vorliegen im Einzelnen normierter Anforderungen rechtsfähige Tierschutzorganisationen anerkannt werden, die die Mitwirkungsmöglichkeiten und Klagebefugnisse in Anspruch nehmen können.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

2.1. Wirksamkeitsprüfung

Ziel des Gesetzes ist, den Schutz von Tieren in Niedersachsen im Rahmen des bestehenden Tierschutzrechts zu intensivieren. Durch ein anerkannten Tierschutzorganisationen gesetzlich eingeräumtes Mitwirkungsrecht bei der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist die Einbindung dieser Organisationen in tierschutzrechtliche Rechtsetzung nun gesetzlich vorgeschrieben.

Auf der Grundlage des § 31 GGO liegt die Beteiligung von Tierschutzorganisationen bisher im Ermessen der zuständigen Behörde; sie kann „anderen Stellen“ Gelegenheit zur Stellungnahme geben, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Durch die gesetzliche Regelung werden die Mitwirkungsrechte der anerkannten Tierschutzorganisationen wesentlich gestärkt. Für nicht anerkannte Tierschutzorganisationen verbleibt es bei der Regelung des § 31 GGO.

Durch das Gesetz wird anerkannten Tierschutzorganisationen zudem – abweichend vom allgemeinen Verwaltungsgrundsatz der Betroffenheit in eigenen Rechten – eine Mitwirkungsmöglichkeit in bestimmten Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren und eine Klagebefugnis (Feststellungsklage) nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung eingeräumt.

Durch das gesetzliche Mitwirkungsrecht von anerkannten Tierschutzorganisationen bei der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz von Tieren und in bestimmten Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren wird bereits im Vorfeld des

Erlasses der betreffenden Regelungen sichergestellt, dass tierschutzrechtliche Belange auch aus der Sicht der anerkannten Tierschutzorganisationen einfließen.

Mit Bezug auf das eingeräumte Klagerecht (Feststellungsklage) unterliegt die Verwaltung im Rahmen des Tierschutzrechts einem Kontrollinstrument, dass dazu beitragen kann sicherzustellen, dass die Verwaltung ihrem gesetzlichen Auftrag zur Umsetzung des geltenden Tierschutzrechts in dem vom Normgeber vorgegebenen Umfang nachkommt.

2.2. Finanzfolgenabschätzung

Das Beteiligungsrecht, das bisher im Ermessen der Behörde stand und nun gesetzlich vorgesehen ist, wird voraussichtlich nicht zu wesentlich erhöhtem Verwaltungsaufwand und damit zu keinen erhöhten Verwaltungsausgaben führen.

Der Aufwand, der mit dem Anerkennungsverfahren nach § 3 verbunden ist, hängt maßgeblich von der Anzahl der Anträge ab und ist derzeit nicht absehbar.

Wenn von dem Klagerecht Gebrauch gemacht wird, wird dies zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, abhängig auch von der Klagehäufigkeit führen. Da die anerkannte Tierschutzorganisation für jedes von ihr angestregte Klageverfahren das Prozess- und damit auch Kostenrisiko zu tragen hat, kann davon ausgegangen werden, dass Klageverfahren nur in wenigen Fällen durchgeführt werden. Die für das Land und die Kommunen entstehenden Mehrkosten dürften im Wesentlichen in Form von Personalkosten entstehen und sind zurzeit nicht bezifferbar.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Durch die gesetzlich geregelten Mitwirkungsmöglichkeiten von anerkannten Tierschutzorganisationen wird ein Instrument geschaffen, den mit Verfassungsrang ausgestatteten Tierschutz weiter zu verbessern. Die Bedeutung des Tierschutzes gelangt damit mehr in den Fokus der Öffentlichkeit. Unmittelbare Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung ergeben sich nicht.

4. Auswirkung auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Familien, auf schwerbehinderte Menschen

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, Familien und schwerbehinderte Menschen sind nicht zu erwarten.

5. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Für den Landeshaushalt sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Das Anerkennungsverfahren für Tierschutzorganisationen ist mit bestehenden Ressourcen des Landes durchführbar und verursacht keinen relevanten Kostenaufwand. Gegebenenfalls erhöhter Mehraufwand (Personal-/Prozesskosten), der durch das normierte Mitwirkungs- und Klagerecht bei einer jeweils zuständigen Behörde entstehen kann, ist zurzeit nicht bezifferbar. Der durch die Verschaffung der Gelegenheit zur Stellungnahme für die Verwaltung verursachte Aufwand und die Befassung der Verwaltung mit etwaigen Stellungnahmen werden voraussichtlich keine nennenswerten Kosten verursachen. Die für die Vorhaltung von Personalressourcen und Prozesskosten in Zusammenhang mit Gerichtsverfahren anfallenden Kosten hängen wesentlich von der Art und Anzahl der Verfahren ab. Vor dem Hintergrund, dass ein anerkannter Tierschutzverband, der Klage gegen eine Behörde führt, das damit verbundene Prozess- und Kostenrisiko trägt und die Verwaltung qua Amtes dem Gesetzmäßigkeitsgrundsatz unterliegt, ist davon auszugehen, dass Prozesse lediglich in geringem Umfang geführt werden. Nennenswerte Kosten durch das eingeräumte Klagerecht sind daher voraussichtlich nicht zu erwarten. Andere Kosten werden durch das Gesetz nicht verursacht, sodass haushaltsrechtliche Auswirkungen nicht oder allenfalls in geringem Umfang zu erwarten sind.

6. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung

(Wird nach Abschluss der Verbandsbeteiligung nachgetragen; nach § 31 Abs. 1 GGO werden beteiligt:

- *Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens – Niedersächsischer Landkreistag*
- *Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover*
- *Medizinische Hochschule Hannover – Institut für Versuchstierkunde und Zentrales Tierlabor –*
- *Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen*
- *SCHURA Niedersachsen Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V.*
- *Landesverband Niedersachsen des Deutschen Tierschutzbundes e.V.*
- *Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e.V.*
- *Max-Planck-Institut für experimentelle Medizin, Göttingen*
- *Niedersächsische Geflügelwirtschaft Landesverband Niedersachsen e.V.*
- *Tierärztekammer Niedersachsen*
- *Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen*

- *Verband niedersächsischer Tierschutzvereine e.V.*
- *Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter)*

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 regelt die Mitwirkung der von dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium anerkannten Tierschutzorganisationen bei der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Tiere. Anerkannten Tierschutzorganisationen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Eine Beteiligung von Tierschutzorganisationen über die gesetzlichen Beteiligungspflichten hinaus ist bei der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach niedersächsischem Recht bisher nicht verpflichtend vorgesehen. Nach § 31 Abs. 1 GGO liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, „anderen Stellen“, etwa Tierschutzorganisationen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Durch die Verankerung eines gesetzlichen Anspruchs auf Beteiligung für anerkannte Tierschutzorganisationen entfällt in Bezug auf die anerkannten Tierschutzorganisationen der bisherige Entscheidungsspielraum (Ermessen) der zuständigen Behörde, ob eine anerkannte Tierschutzorganisation zu beteiligen ist. Anerkannte Tierschutzorganisationen sind nun immer zu beteiligen, wenn es um die Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Tiere geht.

Das Beteiligungsrecht der anerkannten Tierschutzorganisationen erhält durch die Regelung in § 1 Gesetzesrang.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 regelt die Beteiligung von anerkannten Tierschutzorganisationen in tierschutzrechtlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren. Dieses ist in Niedersachsen ein im Wesentlichen neues Rechtsinstrument. Bisher ist eine Beteiligung von Tierschutzorganisationen lediglich auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 TierSchG zwecks Unterstützung der Behörde bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen vorgesehen.

Die Verpflichtung, anerkannten Tierschutzorganisationen Gelegenheit zur Einsicht in die tierschutzrechtlichen Sachverständigengutachten und zur Stellungnahme zu geben, betrifft die Ausnahmegenehmigung zum Schächten (§ 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG), Erlaubnisse für bestimmte Eingriffe am Tier (Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn

Tage alten Küken und anderem Nutzgeflügel, Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe (§ 6 Abs. 3 TierSchG), die Tierversuchsgenehmigung (§ 8 Abs. 1 TierSchG) und alle für die Zucht, das Halten von Tieren und den Handel mit Tieren erforderlichen Erlaubnisse (§ 11 Abs. 1 TierSchG).

Durch das umfangreiche Beteiligungsrecht fließen die tierschutzfachlichen Stellungnahmen der anerkannten Tierschutzorganisationen in die Entscheidungsfindung der Behörde ein.

Die einer anerkannten Tierschutzorganisation eingeräumte Frist zur Stellungnahme (sechs Wochen) orientiert sich an den rechtlichen Vorgaben im Rahmen von Beteiligungsverfahren, die in § 31 Abs. 3 GGO geregelt sind. Um einen geordneten Verwaltungsablauf sicherzustellen, ist es sinnvoll, dass die Anhörungsfristen der anerkannten Tierschutzorganisationen mit denen für andere Verbände im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgesehenen Fristen korrespondieren. Für die Abgabe der Stellungnahme ist ein Formerfordernis nicht vorgesehen. Die Behörde kann Gelegenheit zur Stellungnahme auch in einem Erörterungstermin geben.

Zu Absatz 2:

Mit Bezug auf die allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen sind in § 1 Abs. 3 die Ausnahmen von dem Einsichtsrecht und der Anhörungspflicht geregelt.

Zu Absatz 3:

Vergleichbar der Regelung beispielsweise in § 38 Abs. 4 Satz 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz wird hier eine Regelung aufgenommen, wonach den beteiligten Organisationen nach Ende des Verfahrens dessen Ergebnis bekanntzugeben ist.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Entsprechend der Koalitionsvereinbarung 2013 – 2018 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Niedersachsen für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags (Seite 70) ist das Klagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen als Feststellungsklage (§ 43 VwGO) vorgesehen. Das Regelungskonzept wurde auch bereits in Hamburg und Bremen sowie (bezogen auf Tierversuche) in Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Rheinland-Pfalz gesetzgeberisch umgesetzt.

Durch Klage gegenüber der zuständigen Behörde kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (vgl. § 43 Abs. 1 VwGO).

Durch diese Vorschrift wird einer anerkannten Tierschutzorganisation im Rahmen seines satzungsgemäßen Aufgabenbereichs, der Gegenstand der Anerkennung nach § 3 ist, in bestimmten, im Einzelnen näher bezeichneten Angelegenheiten zum Schutz der Tiere ausdrücklich eine eigene Klagebefugnis eingeräumt. Gegenstand der entsprechenden Klage können

- Genehmigungen für eine Ausnahmegenehmigung zum Schächten (§ 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG),
 - Erlaubnisse zum Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 TierSchG),
 - Erlaubnisse zum Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter § 6 Abs. 3 Nr. 1 fällt (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 TierSchG),
 - Erlaubnisse zum Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 TierSchG),
 - Tierversuchsgenehmigungen (§ 8 Abs. 1 TierSchG),
 - Erlaubnisse nach § 11 TierSchG und
 - behördliche Anordnungen nach § 16 a TierSchG
- sein.

Hinsichtlich der Feststellungsklage gelten im Einzelnen die Maßgaben der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 43 VwGO).

Zu Absatz 2:

Nummer 1

Es müssen satzungsgemäße Aufgaben einer Tierschutzorganisation berührt sein.

Nummer 2

Es muss die Verletzung tierschutzrelevanter Vorschriften gerügt werden, nicht etwa anderer Regelungen, zum Beispiel aus dem Baurecht.

Nummer 3

Nummer 3 enthält eine im Gesamtzusammenhang sinnvolle Präklusionswirkung.

Nummer 4

Für den Fall, dass in einem gerichtlichen Verfahren das Rechtsverhältnis oder der Verwaltungsakt bestätigt oder aufgrund einer Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren erlassen worden ist, kann die Feststellung nicht begehrt werden. Damit soll eine doppelte gerichtliche Befassung mit der Angelegenheit ausgeschlossen werden.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Zuständige Behörde für die Anerkennung ist das für den Tierschutz zuständige Ministerium. Die Anerkennung einer Tierschutzorganisation wird auf Antrag erteilt. Im Interesse einer sachgerechten Aufgabenwahrnehmung ist es erforderlich, dass es sich bei der Tierschutzorganisation um eine rechtsfähige Vereinigung handelt, die landesweit konkret zu benennende Tierschutzziele fördert, zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet. Die verfolgten Ziele müssen gemeinnützig im Sinne des § 51 der Abgabenordnung sein; es muss jeder (natürlichen und juristischen) Person, die die Ziele der Tierschutzorganisation unterstützt, der Eintritt als Mitglied möglich sein. Bei Vorliegen der im Einzelnen normierten Voraussetzungen ist die Anerkennung zu erteilen. Entsprechend dem Bestimmtheitsgrundsatz ist in der Anerkennung der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen. Dies setzt voraus, dass der konkrete Aufgabenbereich einer einen Antrag stellenden Tierschutzorganisation in der Satzung definiert ist.

Zu Absatz 2:

Die Anerkennung kann gemäß § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die in § 3 Abs. 2 normierte Nebenbestimmung dient nicht der Sicherstellung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes und wird daher an dieser Stelle ausdrücklich vorgesehen.

Zu Absatz 3:

Die Veröffentlichung der Anerkennung dient der Transparenz des Verfahrens.

Zu § 4:

§ 4 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.